

Satzung

vom 03.11.2003

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) und § 25 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. Nr. 1 S. 2) beschließt der Stadtrat am 03.11.2003 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) § 7 Abs. 2 entfällt.
- (3) Neufassung der Anlage Kostenverzeichnis vom 03.11.2003.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung und die Anlage Kostenverzeichnis treten am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage Kostenverzeichnis der Kostensatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Frauenstein, den 03.11.2003

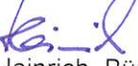

Heinrich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Heinrich, Bürgermeister



1.10.	Erklärung über den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, je Person	15,00
1.11.	Sonstige Kosten für Durchführung von Eheschließung	15,00
1.12.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	6,50
1.13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nach § 4 der Verwaltungskostensatzung	5,00 - 500,00

2. Schreibauslagen, Vervielfältigungen, die auf Antrag verlangt werden

2.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen etc. (keine Ablichtungen)	
2.1.1	für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache je angefangene Seite	5,00
2.1.2	für Schriftstücke in fremder Sprache je angefangene Seite	10,00
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen etc. nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	6,50
2.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten je Seite	
2.2.1	im Format bis DIN A 4	1,00
2.2.2	im Format größer DIN A 4 mindestens	2,00 5,00
2.2.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift, für jede Seite zusätzlich	5,00
2.3.	Vervielfältigungen	
2.3.1	Fotokopien DIN A 4	0,15
2.3.2	Fotokopien DIN A 3	0,25
2.3.3	Bürodruckgeräten (Computer und Drucker) DIN A 4 je Seite mindestens	1,50 5,00

3. Vermögensverwaltung

3.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
3.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
3.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
3.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
3.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
3.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
3.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 3.1. und 3.2. fallen	10,00 - 50,00

3.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Ausübung eines Vorkaufrechts durch die Stadt (Negativattest)	
3.4.1	bis 10.000 €	5,00
3.4.2	bis 20.000 €	10,00
3.4.3	bis 50.000 €	15,00
3.4.4	bis 75.000 €	20,00
3.4.5	bis 100.000 €	25,00
3.4.6	bis 150.000 €	30,00
3.4.7	über 150.000 €	35,00
3.4.8	ohne Kaufpreisangabe	40,00

4. Feststellungen, Besichtigungen, Negativzeugnis (Teilungsgenehmigung)

4.1.	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde (z.B. Bauanträge, Zustimmungen)	7,50 - 12,50
4.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,50 - 12,50
4.3.	Negativzeugnis nach §§ 19 ff BauGB (Teilungsgenehmigung)	30,00

5. Gewerbeamt:

5.1.	Gewerbeanmeldung	15,00
5.2.	Gewerbeummeldung	10,00
5.3.	Gewerbeabmeldung	10,00
5.4.	Gestattungen	
5.4.1	für 1 Tag	10,00
5.4.2	bis 2 Tage	15,00
5.4.3	über 2 Tage	25,00
5.5.	Auskunft aus den Gewerbeunterlagen	
5.5.1	einfache Gewerbeauskunft	5,00
5.5.2	erweiterte Gewerbeauskunft	10,00

6. Fundsachen, Aufbewahrung einschl. Aushändigung

6.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens	2 % des Wertes 5,00
6.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 + 2 % des Mehrwertes
6.3.	bei Tieren mindestens	2 % des Wertes 5,00 + Kosten der Unterbringung

Frauenstein, den 03.11.2003


Heinrich, Bürgermeister

